

Birnoltz

Autor(en): **J.L.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **3 (1867-1868)**

Heft 14-3

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nur III mod. vrechtae, dagegen noch I maltrum vrechtae vom Stiftskeller; die Pfründen S und T beziehen von ihrer Hube gar keine vrechta, dagegen je 7 Mütt vom Stiftskeller; 4 Pfründen erhalten von ihrer Hube je 14 Viertel und je 14 Viertel vom Stiftskeller, und endlich die Pfründe X von 2 Schupossen nur VIII quartalia vrechtae, dagegen 19 Viertel vom Stiftskeller. Die Rechnung im Anzeiger 1868, 113. ist mithin vollkommen richtig und es beträgt eine vrechta genau 7 Mütt (28 Viertel) Haber.

J. L. B.

Birnoltz.

In der Besprechung des Geschichtsfreundes, Band 22, durch das »Jahrbuch für die Litteratur der Schweizergeschichte«, Seite 76, wird bemerkt: »Unklar blieben uns Birnoltz und Ruodolgaswila. Durchgehen wir die im Abschnitte Birnoltz (Geschichtsf. 22 S. 81) angeführten Ortsnamen, so finden wir selbe sämtlich in der Gemeinde Horw wieder (man vergleiche gefälligst Blatt VII der Luzernerkarte) und zwar sämtlich auf der in den Luzernersee vorspringenden Landzunge. Hier liegen nämlich: Berg und Hinterberg, Ortmatt (am Orte), Spisacker (Spissen), Torn (tornen, fehlt auf der Karte, wenn nicht irrig Dormen dafür steht), Lenzisand (Lenzensang), Hinterbach, Sand, Schwanden, Bühl. Einzig Lehnacker und Hirselenacker kenne ich im Ortsverzeichniss der Gemeinde Horw nicht. Birnoltz ist daher das ebenfalls auf der gleichen Landzunge befindliche Birrholz. — Unter den Vergabungen der »Generatio de Rotenburg« an die Stift im Hof (Geschfr. I. 179) findet sich das »predium pireols«, welches vielleicht unser Birnoltz ist, wenn man nicht das in der Gemeinde Wolhusen befindliche »Birrhölzli« darunter zu verstehen hat. Für letzteres spricht der Umstand, dass die Vergabung durch die Rothenburger geschah. Das Urbar von Engelberg endlich (Geschfr. XVII. 249) führt ein »Birrolfs« an, das, wenn es nicht unser Birnoltz ist, in dem gegenüberliegenden Unterwalden zu suchen ist. — Ruodolgaswila ist eine unrichtige Schreibweise für Uodolgaswila (Geschfr. XIX. 101. 277. I. 129).

J. L. B.

Picarium.

Im Anzeiger, Jahrgang XIII, Seite 80, sprach ich die Meinung aus, dass hölzerne Gefässe als solche einen Abgabenartikel an die Stift Münster bildeten, und führte dort aus dem ältern liber cellarii der Stift Münster von 1323 folgende Stelle an: »Item in Armensee de curia vnum sextarium, XII scutellas et XII picaria.« Im jüngern liber cellarii von 1347—1353 (nicht von 1327—1333, wie Geschichtsfreund, Band XXIII, Seite 236, irrig meint, denn der fragliche Ulrich von Rued ist Bürger und Wirth zu Münster und Eigenmann des Herren von Rued, dessen Gattin 1347 stirbt) findet sich folgende correspondirende Stelle in etwas anderer Fassung: »vnam grossam situlam cum XII scutellis et XII picariis.« Der Sextarius ist so viel als die spätere grossa situla; und mithin muss die obige Ansicht über picarium, sextarius, cupa, scutella, die richtige sein.

J. L. B.